

Servicebedingungen der SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG (SEW)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für von SEW erbrachte Serviceleistungen, wie beispielsweise Reparaturen, Umbauten, Überholungen, Inbetriebnahmen (soweit diese nicht bereits Leistungsbestandteil eines Kaufvertrages zwischen SEW und dem Besteller sind), Programmierleistungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Nachrüstungsarbeiten an Maschinen und Anlagen, Austausch von Geräten. Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend der nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen, gelten nicht, es sei denn, SEW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Angebote von SEW sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von SEW in Textform zustande.
- (3) Ist der Gegenstand, für den die Serviceleistung erbracht wird (hierin „Leistungsgegenstand“ genannt), nicht von SEW geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Leistungsgegenstandes hinzuweisen; sofern SEW kein Verschulden trifft, stellt der Besteller SEW von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- (4) Wird durch die von SEW zu erbringende Serviceleistung, insbesondere durch Änderungen, Erweiterungen, Aktualisierungen, etc., an einer Anlage oder Maschine die jeweils landesspezifische Betriebserlaubnis beeinträchtigt, so ist der Besteller dazu verpflichtet, die nötigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die jeweilige Betriebserlaubnis wieder zu erlangen. Die Verantwortung und die Kosten für solche Maßnahmen trägt der Besteller.
- (5) Durch den Austausch und/oder die Veränderung von einzelnen Komponenten oder Ausrüstungsgegenständen in Maschinen und Anlagen, welche gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit CE gekennzeichnet sind, kann die Notwendigkeit entstehen, zu prüfen, ob alle sicherheitsrelevanten Anforderungen und Auflagen weiterhin eingehalten werden. Für diese Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der Konformität ist der Besteller verantwortlich. Eine Übernahme dieser Verantwortung durch SEW kann nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die von SEW zu übernehmenden Verantwortlichkeiten konkret definiert werden.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erbringt SEW keine Serviceleistungen auf dem Gebiet der funktionalen Sicherheit. Die Beachtung und Einhaltung der für den Leistungsgegenstand maßgeblichen Normen und Vorschriften auf dem Gebiet der funktionalen Sicherheit obliegt dem Besteller.

§ 2 Nicht durchführbare Serviceleistung

- (1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus von SEW nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht anzutreffen ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Besteller einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

- (2) In diesen Fällen muss der Leistungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

§ 3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von SEW.
- (2) Soweit möglich, wird dem Besteller bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Serviceleistung angegeben, andernfalls kann der Besteller Kostengrenzen stellen.

Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so zeigt SEW dies unverzüglich dem Besteller an, sofern die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

§ 4 Preis und Zahlung

- (1) SEW ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (2) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Bestellers berechnet.
- (3) Erhält SEW nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden ihre Forderungen sofort fällig. Außerdem ist SEW berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Besteller leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche von SEW unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers, Informationspflichten

- (1) Der Besteller hat SEW bei der Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Der Besteller hat SEW alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Er hat über die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsüberprüfungen oder Voraussetzungen (z.B. Flughafen, AKW, Schwindelfreiheit, etc.) rechtzeitig zu informieren. Bei Erbringung von Serviceleistungen im Ausland hat der Besteller auf notwendige Reiseformalitäten (Visa, Einladungen, etc.) hinzuweisen. Bei offiziellen Reisewarnungen behält sich SEW vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Besteller hat SEW auf alle relevanten Schnittstellen (Hard- und Software) hinzuweisen, welche SEW bei der Erbringung der Serviceleistungen beachten muss. Dies gilt insbesondere im Falle der Erbringung von Programmierleistungen auf Datenverarbeitungssystemen des Bestellers.
- (4) Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks von SEW erbracht wird, hat der Besteller die zum Schutz von Personen

und Sachen am Erbringungsort der Serviceleistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das SEW-Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften in der schriftlichen Bestellung und vor Beginn der Arbeiten vor Ort zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt SEW von Verstößen des SEW-Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Ansprechpartner von SEW den Zutritt zum Erbringungsort der Serviceleistung verweigern.

- (5) Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks von SEW erbracht wird, ist der Besteller auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere für:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des SEW-Personals zu befolgen. SEW übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des SEW-Personals entstanden, so gelten die §§ 10 und 11.
 - b) Vornahme aller erforderlichen Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des SEW-Personals.
 - f) Schutz des Erbringungsortes der Serviceleistung sowie der verwendeten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Erbringungsortes.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das SEW-Personal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- (6) Der Besteller ist gegenüber dem SEW-Personal nicht weisungsbefugt, es wird nicht in den Betrieb des Bestellers oder Endanwenders eingegliedert.
- (7) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des SEW-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von SEW erforderlich sind, stellt SEW sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- (8) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist SEW nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von SEW unberührt.
- (9) Soweit die Serviceleistung in dem Austausch von Geräten besteht, obliegt es dem Besteller, sicherzustellen, dass das von SEW gelieferte Tauschgerät funktional mit der Maschine oder Anlage kompatibel ist, in welcher das auszutauschende Gerät eingebaut war. SEW informiert den Besteller lediglich über die technischen Eigenschaften des Tauschgerätes, bewertet jedoch

nicht die volle Kompatibilität in allen denkbaren technischen Eigenschaften.

- (10) Soweit der Besteller die vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht selbst erbringen kann, weil die Leistungserbringung nicht ihm sondern bei einem Dritten (z.B. dem Endanwender) erfolgt, hat der Besteller die Erbringung der vorstehend beschriebenen Unterstützungsleistungen durch den Dritten zu veranlassen.

§ 6 Transport und Versicherung bei Erbringung der Leistung im Werk von SEW

- (1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstands – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei SEW angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung bei SEW durch den Besteller wieder abgeholt.
- (2) Der Besteller trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- (4) Während der Zeit der Erbringung der Serviceleistung im Werk von SEW besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- (5) Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme kann SEW für Lagerung in ihrem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen von SEW auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 7 Leistungsfrist, Verzögerung

- (1) Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- (2) Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- (3) Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- (4) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
- (5) Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von SEW nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.
- (6) Erwächst dem Besteller infolge Verzuges von SEW ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Serviceleistungspreis für denjenigen Teil des Leistungsgegenstands, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller SEW – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist

zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von SEW in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach dem § 11.

§ 8 Abnahme

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme von Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist SEW zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von SEW, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
- (3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von SEW für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- (1) SEW behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- (2) SEW steht wegen ihrer Forderung aus dem Serviceleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihrem Besitz gelangten Leistungsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Lieferungen und Serviceleistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Im Falle von Werkleistungen hat der Besteller bei Vorliegen von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung, die SEW nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch erneute Erbringung der mangelhaften Werkleistung erfüllt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung durch SEW vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von SEW für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Beweislast für die Sachgemäßheit von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten liegt beim Besteller. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SEW sofort zu benachrichtigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SEW Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf Aufforderung der SEW und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden.
- (2) Der Besteller hat SEW einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Falle der Mangelbeseitigung ist SEW verpflichtet, alle zum

Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass Ware oder Teile nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Werkleistung verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (4) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht zu, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von SEW zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüsse oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, nachträgliche Veränderung der erbrachten Leistung.
- (6) Soweit die Leistung in der Erstellung oder Veränderung von Software besteht, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Als Mangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Ein Mangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung dem Besteller zumutbar ist.
 - b) Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln bzw. Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auftreten bzw. entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - c) Mängelansprüche bestehen nicht für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen an der Software und die daraus entstehenden Folgen.
 - d) Mängelansprüche bestehen nicht dafür, dass sich die überlassene bzw. erstellte Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsgebung verträgt.
 - e) Die Beseitigung eines Mangels erfolgt nach Wahl von SEW beim Besteller oder bei SEW. Wählt SEW die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Betriebspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat SEW die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Mangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - f) SEW setzt mit der vertragsgemäßen Softwareerstellung lediglich die funktionalen Vorgaben des Bestellers um. Daher übernimmt SEW keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der von ihr erstellten Software keine Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verletzt. Das Risiko, dass der mit Hilfe der Software betriebene Gegenstand oder das mit Hilfe der Software betriebene Verfahren Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verletzt, trägt der Besteller. SEW gewährleistet aber, dass die Software selbst frei von Urheberrechten Dritter ist.
 - g) Dem Besteller obliegt die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten.

- h) Dem Besteller obliegt es, die von SEW erstellte und/oder veränderte Software vor der Übernahme in den produktiven Betrieb einem ausführlichen Testbetrieb zu unterziehen.

§ 11 Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in jedem Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SEW für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung von SEW für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SEW für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung von SEW auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen. Eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit Werkleistungen an einem Fremdfabrikat erbracht werden, also an einem Leistungsgegenstand, welcher nicht von SEW oder von einem mit SEW verbundenen Unternehmen produziert und/oder in Verkehr gebracht wurde, beträgt die Verjährungsfrist, sofern nicht anders vereinbart, ebenfalls 24 Monate. Für Schadensersatzansprüche gem. § 11 Abs. 1 sowie bei einer uneingeschränkten Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes gelten indes in jedem Fall die gesetzlichen Fristen. Erbringt SEW die Serviceleistungen an einem Bauwerk und/oder an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür

besteht und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

§ 13 Nutzungsrechte an Software

Soweit die Serviceleistung in der Erstellung von Software besteht, erhält der Besteller ein weltweites, einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht hieran. SEW behält sich das Recht vor, ihre im Rahmen der Softwareerstellung erbrachten Leistungen für eigene Geschäftszwecke, einschließlich Leistungen an Dritte, weiter zu nutzen oder weitere Nutzungsrechte zu vergeben.

§ 14 Ersatzleistung des Bestellers

Werden bei der Erbringung der Serviceleistung außerhalb des Werkes von SEW ohne Verschulden von SEW die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von SEW in Bruchsal Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Bruchsal.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird abbedungen.

Bruchsal, November 2014

